

zentralen Staatsorgane, den Generaldirektoren der Kombinate, den Leitern der wirtschaftsleitenden Organe, den Leitern der Betriebe und Einrichtungen und den Vorsitzenden der Genossenschaften durchzusetzen, daß die mit den Preisänderungen beabsichtigten ökonomischen Wirkungen erreicht werden. Die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen, das Amt für Preise, die Staatsbank der DDR und die Bank für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft haben in Zusammenarbeit mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen die ordnungsgemäße Einarbeitung der Auswirkungen der Preisänderungen in die Jahresvolkswirtschaftspläne zu kontrollieren. Zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Einarbeitung der Auswirkungen der Preisänderungen in die Planentwürfe sind den Ministerien durch das Amt für Preise die voraussichtlichen hersteller- und abnehmerseitigen Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen als Orientierungsgrößen sowie die in die Abstimmung der Auswirkungen der Preisänderungen zwischen Lieferer und Abnehmer einzubeziehenden Erzeugnispositionen zu übergeben.

(2) Bei der Ausarbeitung der komplexen Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen sind die Auswirkungen der Preisänderungen

— von den Lieferanten auf Vordruck 2705

— von den Abnehmern auf Vordruck 2706

zu erfassen und nachzuweisen. Als Auswirkungen der Preisänderungen sind anzugeben

— planmäßige Industriepreisänderungen

— planmäßige Agrarpreisänderungen

— Industriepreisänderungen, die sich aus dem Wirksamwerden neuer Preise gegenüber den volkseigenen Betrieben des Dienstleistungsbereiches der örtlichen Versorgungswirtschaft ergeben (im folgenden Aufhebung der Abblockung gegenüber der örtlichen Versorgungswirtschaft genannt)

— planmäßige Industriepreissenkungen auf der Grundlage der Kontrolle der exakten Kalkulation des Aufwandes

— der planmäßige Abbau befristet festgelegter Extragewinne und Gewinnzuschläge (gilt nur für Hersteller und Außenhandelsbetriebe)

— Industriepreiskorrekturen für Vergleichserzeugnisse im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Preisobergrenzen

— Veränderungen aus der Einführung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds im Planjahr in den festgelegten Bereichen auf die Kalkulationspreise für neue Erzeugnisse

— sonstige Änderungen der gesetzlichen Preise, wenn der Ausweis als Differenz zwischen Preisbasis 1 und Preisbasis 2 in gesonderten Preisvorschriften festgelegt ist.

Davon ausgenommen sind die Betriebe des Einzelhandels, des Konsumgütergroßhandels und die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) sowie die Genossenschaften des Handwerks und die Fischereiproduktions-

genossenschaften der See- und Küstenfischer. Von der Erfassung der Information auf Vordruck 2706 sind außerdem ausgenommen die Betriebe des Außenhandels sowie die LPG, GPG, örtlich geleiteten VEG und kooperativen Einrichtungen sowie PGB, ACZ, ZBE der Waldwirtschaft, ZBE Organische Düngestoffe und andere genossenschaftliche Betriebe der Landwirtschaft.

(3) Zur Rationalisierung und Vereinfachung können die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane, die Räte der Bezirke, die Kombinate und die wirtschaftsleitenden Organe die Informationen auf den Vordrucken 2705 und 2706 auch zentral erfassen.

(4) Die Auswirkungen der Preisänderungen sind von den Lieferanten nach folgender Untergliederung auf dem Vordruck 2705 auszuweisen:

— planmäßige Industrie- und Agrarpreisänderungen entsprechend den Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR in der Untergliederung der „Liste der Preisänderungskoeffizienten“

— Aufhebung der Abblockung gegenüber der örtlichen Versorgungswirtschaft unter der Schlüssel-Nr. 910 00 000

— planmäßige Industriepreissenkungen auf der Grundlage der Kontrolle der exakten Kalkulation des Aufwandes entsprechend der Untergliederung der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur (mindestens nach dem 5-Steller der ELN) unter Angabe einer „9“ in der letzten Stelle der ELN

— planmäßiger Abbau befristet festgelegter Extragewinne und Gewinnzuschläge unter der Schlüssel-Nr. 920 00 000

— Industriepreiskorrekturen für Vergleichserzeugnisse im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Preisobergrenzen unter der Schlüssel-Nr. 930 00 000

— alle weiteren Preisänderungen entsprechend Abs. 2 unter der Schlüssel-Nr. 993 00 000 getrennt nach den Ursachen der Preisänderung. In dem Feld „Bezeichnung der Erzeugnis- bzw. Leistungsposition“ ist der Verursachungsfaktor der Preisänderung entsprechend Abs. 2 verbal anzugeben.

Die lieferseitigen Auswirkungen der Preisänderungen sind von den Lieferanten wie folgt aufzugliedern:

— auf Abnehmer nach Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und Fachorganen der Räte der Bezirke, getrennt nach den Auswirkungen auf Selbstkosten und Investitionen (Auswirkungen aus dem Abbau befristet festgelegter Extragewinne und Gewinnzuschläge sind nicht auf Abnehmer aufzuteilen; sie sind insgesamt unter Schlüssel-Nr. 9901 auszuweisen)

— auf den Export

— auf die produktgebundenen Abgaben und produktgebundenen Preisstützungen.

(5) Von den Abnehmern sind folgende Auswirkungen aus Preisänderungen auf die Ge-